Düsseldorfer Zeitung.

№ 181. Freitag den 2. Juli. 1847.

Uebersicht.

Landtags-Angelegenheiten.

Deutschland. Berlin (Nachklänge zur Judendebatte; der Polenprozeß; v. Minutoli; Spiritusspekulanten; Getreidepreise; ein altlutherischer Prediger; Spontini). Köln (Protest zu Gunsten der 138; 70,000 Malter Korn). Von der Gilbach (sehr gute Ernteaussichten). Bielefeld (Verlegung des Militärs). Darmstadt (Schluß des Landtags). Freiburg (neue Früchte).

Frankreich. Paris (der Cubieres'sche Prozeß; die Ruhe in Mühlhausen wieder hergestellt; Cunin-Gridaine).

Niederlande. Rotterdam (Getreidepreise).

Belgien. Brüssel (das deutsch-vlämische Sängerfest; ein großer Fund). Antwerpen (Getreidezufuhren).

Landtags-Angelegenheiten.

Sitzung der Vereinigten Kurien am 22. Juni.

Die Sitzung beginnt um 10½ Uhr unter dem Vorsitz des Marschalls, Fürsten zu Solms.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Marschall: Wir kommen zur Verlesung des Gutachtens über die Königliche Proposition, die Vollendung des Eisenbahnnetzes in Preußen betreffend. Ich bitte den Referenten von Manteuffel, das Gutachten zu verlesen.

Referent Freiherr v. Manteuffel II.:

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr!

Ew. Königliche Majestät haben in der Allerhöchsten Botschaft vom 28. März d. J. befohlen, daß Allerhöchstdero zum Vereinigten Landtage versammelten getreuen Stände sich über die nach §. 5 der Verordnung vom 3. Februar 1847 erforderliche Zustimmung zu einer Staatsanleihe erklären sollen, welche behufs Herstellung der großen preußischen Ostbahn und der damit in Verbindung stehenden Brükkenbauten und sonstigen Anlagen verwandt und die aus dem durch den Allerhöchsten Erlaß vom 22. November 1842 bis zum Betrage von jährlich 2 Millionen Thalern ausgesetzten Eisenbahn-Fonds verzinst und getilgt werden soll.

Wir haben die hohe Wichtigkeit dieser Allerhöchsten Vorlage vollkommen erkannt, und wir haben ganz besonders dankbar und freudig die Weisheit Ew. Königlichen Majestät verehrt, welche, die Bedürfnisse der einzelnen Landestheile würdigend, diesen eine Abhülfe zu gewähren bereit ist, aus welcher für das gesammte Vaterland die segensreichsten Folgen zu erwarten sind.

Diesem erhabenen Beispiele folgend, haben wir einmüthig in dem Unternehmen, welches durch die Aufnahme der gedachten Anleihe besonders beschleunigt werden soll, eine einseitige Angelegenheit der zunächst betheiligten Provinzen nicht erblickt, wir haben vielmehr in der östlichen Eisenbahn ein neues Bindungsmittel für das gemeinschaftliche Vaterland erkannt. Es ist uns zum Bewußtseyn geworden, daß an eine nähere und gesicherte Verbindung der östlichen Provinzen die wichtigsten Momente sich knüpfen für die äußere und innere politische Stellung, für das Gedeihen und die Wohlfahrt des gesammten Staates.

Wenn wir aus diesem allgemeinen Gesichtspunkte die hohe Wichtigkeit der östlichen Eisenbahn und alle die Rücksichten auffaßten, welche für deren schleunige Herstellung sprechen, so mußten wir andererseits auch dahin geführt werden, die Gesammtlage aller konkurrirenden Verhältnisse zu berücksichtigen und zu prüfen, ob und inwieweit aus diesen sich Bedenken ergeben, gegen die Art, in welcher die beschleunigte Herstellung erreicht werden soll.

Wir halten es für unsere Pflicht, diese Bedenken Ew. Königl. Majestät mit der Offenheit auszusprechen, welche Allerhöchstdieselben von uns zu fordern berechtigt sind.

Die Beschleunigung soll durch die Aufnahme einer Staatsanleihe bewirkt werden.

Einem Theile der Versammlung drängten sich hierbei alle die Bedenken auf, welche derselbe zur Zeit gegen die Bewilligung einer jeden Staatsanleihe hegen zu müssen sich für verpflichtet erachtet. Es wurde namentlich hervorgehoben, daß eine detaillirte Vorlage, mithin eine gründliche Kenntniß des gesammten Staatshaushalts, dem Vereinigten Landtage noch fehle, eben so wie eine Kontrolle der gesammten Einnahmen und Ausgaben des Staats, es wurde um deshalb die Möglichkeit vermißt, ein Urtheil darüber zu gewinnen, ob die beabsichtigte Anleihe überhaupt erforderlich sey, so wie nach der Gewißheit gefragt, ob dem Vereinigten Landtage eine Kontrolle über die Verwendung dieser Anleihe nicht allein eingeräumt, sondern durch eine periodische Wiederkehr auch werde ermöglicht werden.

Eine fernere Ansicht Einzelner verwies darauf, daß aus der zur Berathung stehenden Vorlage Ew. Königl. Majestät der Bau der Eisenbahn durch den Staat selbst folge, und knüpfte hieran das Bedenken, daß hierdurch nicht allein von dem bisher beobachteten Verfahren bei Förderung des Eisenbahnwesens abgewichen, sondern auch den industriellen Regungen und Unternehmungen der Privaten entgegengetreten werde, während es vielmehr in der Pflicht des Staates liege, diese anzuregen und zu fördern, sich selbst aber von solchen Bauausführungen um so mehr fern zu halten, als diese in der Regel viel kostspieliger sich gestalteten, da es an einer Kontrolle aus Privatinteresse fehle.

Selbst hiervon abgesehen, sprach sich die Meinung aus, daß die Ausführung des Unternehmens, wenigstens nach der uns gewordenen Vorlage, nicht für so fundamentirt zu erachten sey, um die Verwendung einer höchst bedeutenden Summe hiernach für gerechtfertigt halten zu können. Die Beschaffung der Geldmittel beruht auf der Voraussetzung, daß der in Ew. Königl. Majestät Allerhöchstem Erlasse vom 22. November 1842 geschaffene jährliche Eisenbahnfonds die normalmäßige Höhe von 2 Millionen Thalern erreiche, was wenigstens zur Zeit noch nicht eingetreten sey. Es könne selbst, wenn das Bedürfniß nur für die Strecke von Königsberg bis Driesen solle beschafft werden, dies nur dadurch erzielt werden, daß der gesammte Rest der von dem jährlichen Eisenbahn-Fonds noch zur Disposition stehenden Mittel in Kapital umgesetzt werde, so daß auch nur die geringste Ueberschreitung der veranschlagten Kostensumme oder eine jede Störung in den Voraussetzungen, unter welchen die Kontrahirung der Anleihe berechnet sey, ein Mißverhältniß zwischen den vorhandenen und den erforderlichen baaren Mitteln herbeiführen müsse.

Dieses Verhältniß ward von demjenigen Theile der Versammlung um so schmerzhafter empfunden, welcher glaubte, daß die hohen Vortheile der östlichen Eisenbahn nur dann vollständig erreicht werden würden, wenn dieselbe ihrer vollen Länge nach von Berlin bis Königsberg und in möglichst gerader Richtung hergestellt werde, während von anderer Seite selbst gegen die Zweckmäßigkeit der projektirten Linie Zweifel erhoben wurden.

Endlich richteten sich besorgte Blicke ganz besonders auf die zur Zeit bestehende Lage des öffentlichen Geldmarktes. Es ward für jetzt die Aufnahme einer Anleihe, welche unter allen Umständen zwischen 20 und 30 Millionen Thalern sich bewegen müsse, für höchst bedenklich erachtet; es ward darauf hingewiesen, wie sehr der Begehr nach baarem Gelde hierdurch werde vermehrt werden, und welchem erheblichen Einflusse selbst die schon vorhandenen Staats-Papiere durch die Kontrahirung einer neuen Staats-Anleihe ausgesetzt würden.

Ew. Königl. Majestät wollen aus dieser freimüthigen Darlegung der vorstehend angedeuteten Bedenken Allergnädigst zu entnehmen geruhen, daß wir der befohlenen Berathung uns mit dem entschiedenen Willen zugewandt haben, ein Urtheil abzugeben, welches das Gesammtwohl des Vaterlandes im Auge behalte.

Wir vermögen nicht anzugeben, inwieweit bei den sämmtlichen einzelnen Mitgliedern bald das eine, bald das andere dieser Bedenken vorherrschend gewesen oder selbst zur ausschließlichen Geltung gekommen ist, wir halten sogar für unsere Pflicht, anzuführen, daß hierin eine große Divergenz der Ansichten stattgefunden hat, wir bitten aber, Ew. Königliche Majestät allerunterthänigst versichern zu dürfen, daß alle Mitglieder in dem Einen Gedanken sich zusammengefunden haben, wie die Pflicht gebiete, der gewonnenen Ueberzeugung, dieselbe beruhe auf dem einen oder dem anderen dieser Bedenken, allein und selbst mit schmerzhaftem Gefühle zu folgen und diese Bedenken Ew. Königl. Majestät eben so ehrfurchtsvoll als offen darzulegen.

Hiernach verfehlen wir nicht, Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst anzuzeigen:

daß der Vereinigte Landtag es sich versagen zu müssen geglaubt hat, die in der Allerhöchsten Botschaft vom 28. März 1847 erforderte ständische Zustimmung zu einer Staats-Anleihe zu ertheilen, welche zum Behufe der Herstellung der großen preußischen Ostbahn und der damit in Verbindung stehenden Brückenbauten und sonstigen Anlagen aufzunehmen und aus dem durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22. November 1842 bis zum Betrage von jährlich zwei Millionen Rthlr. ausgesetzten Eisenbahn-Fonds zu verzinsen und zu tilgen sey.

Wenn wir jedoch bei Fassung dieses Beschlusses die hohe Wichtigkeit der östlichen Eisenbahn keineswegs verkannt haben, vielmehr die Mehrheit nur von denjenigen Bedenken hauptsächlich bestimmt ward, welche dieselbe aus den jetzigen Verhältnissen herleitet, so wandte sich der Blick vertrauensvoll der Zukunft zu, und es ward die Hoffnung ausgesprochen, daß Ew. Königl. Majestät die Mitwirkung Allerhöchstdero getreuen Stände für dieses große Unternehmen auch ferner zu erfordern geruhen wollen.

In Folge eines desfallsigen Beschlusses tragen wir daher Ew. Königl. Majestät die allerunterthänigste Bitte vor:

Allerhöchstdieselben wollen geruhen, behufs der Ausführung der großen östlichen Eisenbahn nach Preußen dem nächsten Vereinigten Landtage eine Allerhöchste Proposition vorlegen und bis dahin die an derselben begonnenen Arbeiten in geeigneter Weise fortsetzen zu lassen.

Abg. von Auerswald: Darf ich eine kurze Bemerkung vom Platz machen? Es ist bei dem zweiten Grunde, der für die Ablehnung angegeben ist, daß nämlich von einem Theil der Versammlung es für bedenklich gehalten wurde, den Bau für Rechnung des Staates zu führen, so dargestellt, als wäre dieser Grund als ein allgemeiner von der Versammlung aufgestellt. Es ist nicht ausgedrückt, daß er nicht allgemein getheilt wurde; ich kann mich verhört haben, aber ich bin der Meinung, daß, wenn man den Bericht in seiner jetzigen Fassung liest, es den Eindruck machen kann, als wäre die Majorität bedenklich gewesen, den Bau dem Staate zu überlassen, während ich der Ansicht bin, daß es nicht die Majorität der Versammlung war, die sich dafür entschieden hat.

Referent von Manteuffel II.: Darf ich den Passus noch einmal verlesen?

(verliest den betreffenden Passus nochmals.)

Ich habe es also aufgestellt als eine Ansicht, die in der Versammlung laut geworden ist, und ich glaube, daß die Würdigung der einzelnen Ansichten auf den Schlußsatz zurückgeführt werden muß, in welchem ich gesagt habe, daß von diesen verschiedenen divergirenden Meinungen in Summa das Resultat abzuleiten sey, daß aber nicht eine einzelne Ansicht für die Ablehnung ausschließliche Geltung gefunden habe. Ich bitte den letzten Satz nochmals verlesen zu dürfen.

Abg. von Auerswald: Der ist mir vollkommen gegenwärtig, und ich schließe mich dem Referenten darin an, daß man es so verstehen kann. Er ist vollkommen berechtigt zu fordern, daß man es bei genauer Beachtung des Zusammenhanges so verstehe. Ich glaube aber, mir den Vorschlag erlauben zu dürfen, daß, wenn der Referent beitritt und die Versammlung ihre Zustimmung gibt, zur größeren Deutlichkeit gesagt werde: „einem Theil der Versammlung."

Referent von Manteuffel II.: Der Satz fängt so an: „daß einem Theile der Versammlung". Ich werde hier hinschreiben: „eine fernere Ansicht Einzelner."

Abg. Freiherr von Vincke: Wenn ich recht verstanden habe, so ist bei der allgemeinen Erwähnung, daß der Landtag nicht die Zustimmung zur Anleihe habe ertheilen können, gesagt, „mit einer Stimmenmehrheit von mehr als zwei Drittel", und an einer anderen Stelle, wo es sich um das Amendement handelt, heißt es: „mit Stimmenmehrheit wurde der Beschluß gefaßt." Ich glaube, das Letztere versteht sich von selbst, denn wir können Sr. Majestät nichts Anderes vortragen, als was mit Stimmenmehrheit beschlossen worden ist, und in Bezug auf das Erstere scheint mir die Relation über die Stimmenzahl überflüssig, weil es bei der Ablehnung der Anleihe keiner Majorität von zwei Drittel bedurft hat und also die Erwähnung der Stimmenzahl nicht dahin gehört. Ich wäre daher der Meinung, daß beide Punkte ganz gestrichen werden, nämlich die Erwähnung der Stimmenmehrheit von zwei Dritteln und dann, daß überhaupt eine Stimmenmehrheit stattgefunden.

Referent von Manteuffel II.: Ich habe, was den ersten Punkt betrifft, in welchem gesagt ist, daß die Mehrheit geglaubt hat, es sich versagen zu müssen, die Zustimmung zu ertheilen, die Angabe wegen der Mehrheit in dem Schreiben aufgenommen, weil es auf einer ausdrücklichen Gesetzesvorschrift, namentlich den §. 16 der Verordnung vom 3. Febr. 1847, beruht, insofern als dort angegeben ist, daß, wenn bei Königlichen Propositionen nicht volle zwei Drittel der Versammlung die Ablehnung beschließen, dann auch die Gründe der Minorität aufgeführt werden müssen. Die Majorität hat jedoch zwei Drittel überstiegen, ich habe daher die Gründe der Minorität nicht angegeben, aber geglaubt, daß die obengedachte faktische Anführung nothwendig sey. Was den zweiten Punkt, wo von der Stimmenmehrheit gesprochen ist, betrifft, so wüßte ich nicht, wie ich diesen Beschluß anders ausdrücken soll. Denn wenn ich blos sage, in Folge des gefaßten Beschlusses der Versammlung, so liegt darin, daß der Beschluß einhellig gefaßt ist, und er ist blos von einer Majorität gefaßt worden, die nicht einmal zwei Drittel betrug.

Marschall: Diejenigen Mitglieder, welche dieser Fassung beitreten und das verlesene Gutachten annehmen, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben. (Eine große Majorität erhebt sich.) Das Gutachten ist angenommen.

Wir kommen nun zur Verlesung des Gutachtens über die Allerhöchste Proposition, die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer betreffend. Ich ersuche den Abgeordneten von der Marwitz das Gutachten zu verlesen.

Referent v. d. Marwitz (verliest diesen Entwurf.)

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Ew. Königl. Majestät Allerhöchste Proposition wegen Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, Beschränkung der Klassensteuer und Erhebung einer Einkommensteuer, deren Vorlage in der huldreichen Absicht erfolgt ist, eine gleichmäßigere Besteuerung eintreten zu lassen und den ärmeren Volksklassen eine Erleichterung zu gewähren, erkennt der Landtag

mit dem aufrichtigsten und allerunterthänigsten Danke, den derselbe einstimmig auszusprechen für seine erste Pflicht hält.

So vollständig der Landtag nun auch dem Prinzipe des Gesetzes huldigt, so weit es das Maß der Besteuerung möglichst nach der Steuerfähigkeit regeln will, so hat die überwiegende Majorität dagegen, bei vollständiger Erwägung aller in der Denkschrift Ew. Königl. Majestät Finanzministers entwickelten, jedoch auch von manchen Seiten noch bezweifelten Vortheile, welche die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer mit sich führen möchte, sehr erhebliche, in der gedachten Denkschrift ebenfalls schon angeregte Bedenken gegen die Einführung der proponirten Einkommensteuer hegen zu müssen geglaubt, welche vorzugsweise in dem von einer solchen Steuer unzertrennlichen, sicherlich große Unzufriedenheit erregenden und inquisitorischen Verfahren zur Ermittelung des Einkommens bestehen, indem dadurch — neben der nicht in allen Fällen genügenden Berücksichtigung der Steuerfähigkeit — die innersten und wesentlichsten Verhältnisse manches Hausstandes störend berührt werden, während die gefahrvolle Verleitung zu unrichtigen Fassionen und die besorgliche Untergrabung des als ein wesentliches Betriebsmittel zu erachtenden Kredits nahe liegt, so daß der von der gesetzlichen und allgemeinen Abschaffung der einmal bestehenden Mahl- und Schlachtsteuer zu erwartende Vortheil, für das Ganze in keiner Weise im Verhältniß steht zu den von einer über das ganze Land neu einzuführenden Einkommensteuer mit Sicherheit vorherzusehenden Nachtheilen.

Unter diesen Umständen und in Berücksichtigung, daß auch von den meisten Vertretern der größeren und von vielen der mittleren Städte die Abschaffung der gewissermaßen eingebürgerten Mahl- und Schlachtsteuer nicht einmal gewünscht, diese Steuer theilweise vielmehr als höchst zweckmäßig bezeichnet wird, trägt der Landtag Bedenken, schon jetzt seine Zustimmung zu einem Gesetze zu ertheilen, welches durch die Einführung einer Einkommensteuer nur die Abschaffung der Mahl- und Schlachtsteuer erreichen würde. Derselbe erkennt indeß an, daß im Wege der Gesetzgebung — zur Verwirklichung des Grundsatzes einer der Steuerfähigkeit verhältnißmäßig entsprechenden Besteuerung der verschiedenen Klassen der Einwohner — auf eine Erleichterung der Abgaben der ärmsten Klasse nicht allein in den mahl- und schlachtsteuer-, sondern in gleicher Weise in den klassensteuerpflichtigen Orten hinzuwirken seyn wird, und daß die wohlhabenden Klassen den hierdurch entstehenden Ausfall, so weit es nöthig, zu decken im Stande seyn dürften.

Ew. Königl. Majestät bittet derselbe daher allerunterthänigst: die Erreichung dieses Zweckes huldreichst in anderweitige Erwägung nehmen und dem nächsten Vereinigten Landtage deren Ergebnisse Allergnädigst vorlegen lassen zu wollen.

Ehrfurchtsvoll ersterben wir als
Ew. Königlichen Majestät
allerunterthänigst treu gehorsamste
zum Vereinigten Landtage versammelte Stände.

Abg. Möwes: Ich erlaube mir die Bemerkung, daß der Eingang, wie er von dem Herrn Referenten verlesen worden ist, nach meinem Dafürhalten der Diskussion und der Beschlußnahme nicht entspricht, wenn darin gesagt wird, daß die Versammlung vollständig dem Prinzipe der Einkommensteuer huldige. Ein solches Prinzip ist von der hohen Versammlung nicht festgestellt, und dies daher in dem Berichte nicht ausgesprochen worden.

Referent v. d. Marwitz: Der Nachsatz, der hier folgt, drückt das doch einigermaßen anders aus. (Liest die betreffende Stelle vor. Eine Stimme: Ganz richtig.)

Marschall: In der fraglichen Stelle ist keinesweges von dem Prinzip der Einkommensteuer die Rede, sondern von dem Prinzip des Gesetz-Entwurfs, insofern er dem Grundsatz einer gleichmäßigen Besteuerung huldigt. Damit wird die gemachte Erinnerung erledigt seyn.

Abg. Möwes: Das Prinzip der Einkommensteuer ist von dem einer gleichmäßigen Besteuerung sehr wesentlich verschieden. Es heißt: So vollständig auch dem Prinzip der Einkommensteuer gehuldigt wird, und wird dadurch Annahme des Prinzips ausgedrückt.

Marschall: Es wird auf der gemachten Bemerkung von Seiten des Abgeordneten Möwes nicht beharrt werden, und so kommen wir darüber hinaus. Es ist nun die Frage zu stellen, ob die Versammlung das verlesene Gutachten in seiner jetzigen Fassung annimmt, und diejenigen, welche dies thun, würden das durch Aufstehen zu erkennen geben. (Es ist angenommen.) Die Gegenstände unserer heutigen Berathung sind hiermit erschöpft.

(Schluß der Sitzung 20 Minuten nach 11 Uhr.)

Sitzung der Herren-Kurie am 22. Juni.

Marschall: Wir kommen zur Berichterstattung über den Antrag auf Ertheilung der ständischen Rechte, an Alle, die sich zur christlichen Religion bekennen.

Ich bitte den Grafen von Itzenplitz, den Bericht zu erstatten.

Referent Graf v. Itzenplitz: Der Gegenstand, welcher hier vorliegt, ist an Umfang nicht sehr umfassend, nichtsdestoweniger aber von nicht geringer Wichtigkeit. — Die Abtheilung ist der Ansicht gewesen, daß das Protokoll der Abtheilungs-Sitzung als Gutachten gedruckt werden könne.

Dies ist geschehen und ich werde mich beehren, es vorzutragen.

Ich glaube, daß der Inhalt genügen dürfte, um die Versammlung über den Gegenstand, welcher vorliegt, zu informiren.

„Der dritten Abtheilung der Herren-Kurie des Vereinigten Landtags ist ein Petitions-Antrag der Kurie der drei Stände zur Vorberathung überwiesen worden, welcher dahin gerichtet ist:

Sr. Maj. dem Könige die allerunterthänigste Bitte vorzutragen, Allergnädigst befehlen zu wollen, daß allen denen, welche sich zur christlichen Religion bekennen, die Ausübung der ständischen Rechte zugesichert und eine auf diesen Zweck gerichtete Proposition zur Abänderung des §. 5 sub 2 der Gesetze über die Anordnung der Provinzialstände vom 1. Juli 1823 und 27. März 1824 den Provinzial-Landtagen zur Begutachtung vorgelegt werde.

Graf von Itzenplitz, als Referent, beleuchtete den Standpunkt der gegenwärtigen Gesetzgebung über den angeregten Gegenstand und entwickelte die für den Beschluß der Kurie der drei Stände sprechenden Gründe.

Mit Rücksicht darauf:

daß die Wahlfähigkeit und die Wählbarkeit zu ständischen Versammlungen jeder Art im preußischen Staate gesetzlich durch die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen bedingt ist, diese Bedingung auch auf den Vereinigten Landtag, welcher durch sämmtliche Provinzial-Landtage gebildet wird, Anwendung finden muß, dieser daher auch den angeregten Gegenstand in Berathung zu ziehen kompetent ist;

und in Erwägung,

daß in dem Allg. preuß. Landrecht eine Aufzählung der anerkannten christlichen Religionsgesellschaften nicht gegeben ist, nach der bisherigen Praxis aber mit Berufung auf die Bestimmungen des westfälischen Friedens angenommen worden ist, daß zu solchen nur die Bekenner des katholischen und evangelischen Glaubens zu rechnen seyen; diese Annahme jedoch mit dem in der preußischen Gesetzgebung anerkannten Grundsatze der größmöglichsten Wahrung der Glaubens- und Gewissensfreiheit, insbesondere aber mit der in dem Patente, betreffend die Bildung neuer Religions-Gesellschaften, vom 30. März d. J. und der unter demselben Tage an das Staats-Ministerium erlassenen und in der Allgemeinen Preuß. Zeitung Nr. 98 veröffentlichten Allerh. Kabinets-Ordre von des Königs Majestät ausgesprochenen Willensmeinung,

wonach den Unterthanen die im Allg. Landrecht ausgesprochene Glaubens- und Gewissensfreiheit unverkümmert aufrecht erhalten werden soll, und wonach diejenigen, welche in ihrem Gewissen mit dem Glauben und Bekenntniß ihrer Kirche nicht in Uebereinstimmung zu bleiben vermögen und sich demzufolge zu einer besonderen Religions-Gesellschaft vereinigen oder einer solchen anschließen, nicht nur volle Freiheit des Austritts genießen, sondern auch im Genusse ihrer bürgerlichen Rechte und Ehren — jedoch unter Berücksichtigung der §§. 5, 6, 27—31, 112 des Allg. Landr. Theil II. Titel 11 — verbleiben sollen und diese Allerhöchste Willensmeinung nicht blos auf die vom Staate genehmigten derartigen Religions-Gesellschaften, sondern auch auf die noch nicht genehmigten bezogen werden soll; auch kein Militär- oder Civil-Beamter blos deshalb, weil er sich von seiner Kirche getrennt und einer bisher noch nicht genehmigten Religions-Gesellschaft angeschlossen hat, in den mit seinem Amte verbundenen Rechten, sofern nicht das Amt selbst durch eine bestimmte Konfession, z. B. bei Schullehrern ꝛc. bedingt ist, eine Schmälerung erleiden soll,

nicht im Einklang steht, indem hiernach ein Dissident zu den höchsten Staats-Aemtern würde gelangen können, aber von der Theilnahme an ständischen Versammlungen ausgeschlossen werden müßte,

beschließt die Abtheilung mit einer Majorität von 5 gegen 2 Stimmen,

daß dem Petitions-Antrage der Kurie der drei Stände einfach beizutreten,

jedoch mit der Maßgabe,

daß durch diesen Beschluß die Berathung des von der Regierung vorgelegten Entwurfs, betreffend die Verhältnisse der Juden in Rücksicht der Befugniß derselben zur Theilnahme an ständischen Rechten, nicht präkludirt werde.

Die Minorität von 2 Stimmen, welche die Gründe der Majorität im Allgemeinen zwar anerkannt, erachtet es jedoch im Interesse des Staates für nothwendig, daß zur Beurtheilung, ob Jemand sich zur christlichen Religion bekenne, nicht die bloße Versicherung ausreichen dürfe, sondern ein bestimmterer Beweis erfordert werden müsse, weshalb nur die Mitglieder solcher christlichen Religions-Gesellschaften zur Ausübung ständischer Rechte für befähigt zu erachten, welche ein bestimmtes, öffentlich dokumentirtes Glaubensbekenntniß angenommen haben und vom Staate genehmigt worden sind.

Deshalb glaubt diese Minorität dem Antrage der Kurie der drei Stände nicht unbedingt, sondern nur insoweit beitreten zu können,

als sie nur den Mitgliedern der im Staate als geduldeter anerkannten christlichen Religionsgesellschaften das Recht der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zu ständischen Versammlungen zugesichert und eine dem entsprechende Bitte an des Königs Majestät gerichtet wissen will.

Die Majorität ist dagegen der Meinung, daß es für die Beurtheilung der inneren religiösen Ueberzeugung eines Individuums keinen Maßstab gibt und deshalb Jeder, der sich für einen Bekenner der christlichen Religion ausgibt, so lange dafür angenommen werden muß, als seine Handlungen nicht in augenscheinlichen Widerspruch mit den Grundsätzen des Christenthums treten; auch nicht früher dem Staate eine Befugniß zustehe, Jemanden wegen seiner Religionsmeinungen zur Rechenschaft zu ziehen, und das Gesetz selbst eine bloße Angabe der Religionspartei für genügend erachte, wenn die Kraft und Gültigkeit gewisser bürgerlicher Handlungen davon abhängt.

(§. 5 Th. II. Tit. 11 des Allg. Landrechts.)

Die Majorität empfiehlt daher der hohen Vereinigten Herren-Kurie die Annahme des Antrages der Kurie der drei Stände mit der von ihr ausgesprochenen Maßgabe.

Dieser Maßgabe schließt sich auch eine Stimme der Minorität an, wogegen die Beifügung derselben von einer Stimme für überflüssig erachtet wird, weil es sich von selbst verstehe, daß durch die Berathung über den vorliegenden Gegenstand die Berathung eines ganz anderen zu einer besonderen Berathung verwiesenen Gegenstandes nicht präkludirt werden könne.

Genehmigt und unterschrieben.

Fürst von Radziwill. Graf von Itzenplitz (Referent). Prinz Biron von Kurland. Graf von Zieten. Graf York von Wartenburg. Fürst zu Salm-Dyck."

Bevor ich weiter fortfahre, erlaube ich mir, einzuschalten, daß beide Gesetzes-Data, welche allegirt sind, sich darauf beziehen, daß die provinzialständischen Gesetze, welche an zwei verschiedenen Tagen erschienen (im Jahre 1823 und 1824), alle über diesen Punkt ganz gleichlautend sind, und §. 5 ad 2 sagt, daß zu den Erfordernissen, um Landtags-Deputirter zu werden: „Die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen gehöre."

Der Tenor der Petition der drei Stände-Kurie lautet dahin:

„Sr. Majestät dem Könige die allerunterthänigste Bitte vorzutragen, Allergnädigst befehlen zu wollen, daß allen denen, welche sich zur christlichen Religion bekennen, die Ausübung der ständischen Rechte zugesichert und eine auf diesen Zweck gerichtete Proposition zur Abänderung des §. 5 sub 2 der Gesetze über die Anordnung der Provinzialstände vom 1. Juli 1823 und 27. März 1824 den Provinzial-Landtagen zur Begutachtung vorgelegt werde."

Sollte vielleicht gewünscht werden, daß ich die citirten Paragraphen des Allgemeinen Landrechts ebenfalls vorlese, so bin ich dazu bereit. (Mehrere Mitglieder bitten darum.)

Referent Graf von Itzenplitz: Die zuerst allegirten Paragraphen sind §§. 5, 6, 27 bis 31 und 112; sie lauten also:

Um im Zusammenhange zu bleiben, werde ich lieber mit dem §. 1 anfangen. (Liest vor):

§. 1. Die Begriffe der Einwohner des Staats von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube und der innere Gottesdienst können kein Gegenstand von Zwangsgesetzen seyn.

§. 2. Jedem Einwohner im Staate muß eine vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit gestattet werden.

§. 3. Niemand ist schuldig, über seine Privatmeinungen in Religionssachen Vorschriften vom Staate anzunehmen.

§. 4. Niemand soll wegen seiner Religionsmeinungen beunruhigt, zur Rechenschaft gezogen, verspottet oder gar verfolgt werden.

§. 5. Auch der Staat kann von einem einzelnen Unterthan die Angabe: zu welcher Religionspartei sich derselbe bekenne, nur alsdann fordern, wenn die Kraft und Gültigkeit gewisser bürgerlicher Handlungen davon abhängt.

§. 6. Aber selbst in diesem Falle können mit dem Geständnisse abweichender Meinungen nur diejenigen nachtheiligen Folgen für den Gestehenden verbunden werden, welche aus seiner dadurch, vermöge der Gesetze, begründeten Unfähigkeit zu gewissen bürgerlichen Handlungen oder Rechten von selbst fließen.

§. 27. Sowohl öffentlich aufgenommene, als blos geduldete Religions- und Kirchen-Gesellschaften müssen sich in allen Angelegenheiten, die sie mit anderen bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Gesetzen des Staates richten.

§. 28. Diesen Gesetzen sind auch die Oberen und die einzelnen Mitglieder in allen Vorfällen des bürgerlichen Lebens unterworfen.

§. 29. Soll denselben wegen ihrer Religionsmeinungen eine Ausnahme von gewissen Gesetzen zu statten kommen, so muß dergleichen Ausnahme vom Staate ausdrücklich zugelassen seyn.

§. 30. Ist dieses nicht geschehen, so kann zwar der Anhänger einer solchen Religionsmeinung etwas gegen seine Ueberzeugung zu thun nicht gezwungen werden.

§. 31. Er muß aber die nachtheiligen Folgen, welche die Gesetze mit ihrer unterlassenen Beobachtung verbinden, sich gefallen lassen.

§. 112. Auch ist der Staat berechtigt, jeden Einwohner zur Beobachtung solcher äußeren Kirchengebräuche und Einrichtungen derjenigen Religionspartei, zu der er sich bekennt, insoweit anzuhalten, als davon, vermöge der Gesetze, die Bestimmung oder Gewißheit bürgerlicher Rechte abhängt.

Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 30. März d. J., von der die Rede ist, werde ich nur dann ganz vorlesen, wenn die hohe Kurie es verlangt. Die bezügliche Stelle lautet:

Mit Bezug auf das Allerhöchste Patent haben Se. Majestät der König noch besondere Befehle an das Staats-Ministerium zu erlassen geruht.

„Wenn Ich in dem Patent vom heutigen Tage über die Bildung neuer Religions-Gesellschaften denjenigen, welche ihre Kirche verlassen und zu einer besondern Religions-Gesellschaft sich vereinigen oder einer solchen sich anschließen, nur in soweit, als ihre Vereinigung vom Staate genehmigt ist, den fortdauernden Genuß ihrer bürgerlichen Rechte und Ehren ausdrücklich zugesichert habe, so darf dieser Bestimmung, — wie Ich dem Staats-Ministerium zur Vermeidung möglicher Mißverständnisse hierdurch eröffne, — nicht die Auslegung gegeben werden, als ob der Beitritt zu einer vom Staate noch nicht genehmigten Religions-Gesellschaft ohne Weiteres den Verlust jener Rechte und Ehren zur Folge habe. Eine solche Auslegung würde ganz Meiner Absicht entgegen seyn. Insbesondere mache ich darauf aufmerksam, daß kein Militär- oder Civil-Beamter blos deshalb, weil er sich von seiner Kirche getrennt und einer bisher noch nicht genehmigten Religions-Gesellschaft angeschlossen hat, in den mit seinem Amte verbundenen Rechten, sofern nicht das Amt selbst, wie z. B. bei den Schullehrern ꝛc., durch eine bestimmte Konfession bedingt ist, eine Schmälerung erleiden darf. Ich überlasse den einzelnen Verwaltungs-Chefs, hiernach die Behörden mit der nöthigen Anweisung zu versehen."

Referent: Ich erlaube mir eine faktische Aufklärung.

Die Worte, um welche es sich handelt, lauten: (Verliest die betreffende Stelle.)

Es gibt also im preußischen Staate jetzt nur zwei anerkannte christliche Kirchen, die evangelische und die katholische, es ergibt sich dies auch noch aus den neuesten Gesetzen, wo hiervon die Rede ist, und ich mache darauf aufmerksam, daß es sich bei dieser Petition nicht blos um faktisch geduldete, sondern auch gesetzlich geduldete Religionsparteien handelt, und das ist zweierlei; die Letzteren sind solche, die der Staat als geduldete anerkannt hat, wie die Mennoniten, Herrnhuter, Böhmischen Brüder und ferner die altlutherischen Gemeinden, die in Folge des General-Konsenses Spezial-Konsense erhalten haben. Abgesehen von diesen gesetzlich geduldeten Religions-Parteien, gibt es in unserem Lande nun auch noch andere Religions-Parteien, welche blos faktisch und nicht gesetzlich geduldet werden. Von diesen ist hier auch die Rede, und darauf bezieht sich der Unterschied der Meinung der Majorität und Minorität der Abtheilung.

Staats-Minister v. Thile: Es ist vom Herrn Referenten geäußert worden, daß es neben den gesetzlich geduldeten Religions-Gesellschaften auch faktisch geduldete gebe, und ich nehme in diesem Augenblick nur das Wort, um einen darin liegenden Irrthum zu berichtigen. Das Gesetz kennt keine anderen als gesetzlich geduldete Religions-Gesellschaften, faktisch geduldete kennt es daneben nicht. Es existiren aber allerdings Vereine, die, ehe sie gesetzliche Duldung erlangen können, faktisch ignorirt werden; darin liegt ein sehr wesentlicher Unterschied. Es haben sich in der neuesten Zeit sehr viele Dissidenten-Gesellschaften von ihren respektiven Kirchen gesondert, und diese sind bis jetzt noch nicht geduldet, sondern sie werden faktisch ignorirt, bis der Moment eingetreten ist, wo über ihre Duldung oder über ihre Nichtduldung erkannt werden kann, nachdem sie ihr Glaubens-Bekenntniß vorgelegt haben werden, nachdem dieses geprüft und danach die Entscheidung erfolgt seyn wird. Nur das habe ich für den Augenblick berichtigen wollen.

Fürst Lichnowsky: Die Aufklärungen, die von meinem verehrten Kollegen, dem Herrn Referenten, gegeben worden sind, und namentlich eine sehr richtige Entscheidung, die ich eben von der Ministerbank vernommen habe, entheben mich großentheils der Antworten, die ich auf die Rede meines ehrenwerthen Landsmannes geben wollte. Es war namentlich der Punkt der Duldung, den er für sich in Anspruch nahm, und den ich ebenfalls hervorheben wollte. Es handelt sich hier nicht um geduldete Konfessionen, sondern um Personen, die überhaupt keiner Konfession, also auch keiner geduldeten angehören. Auch hat der ehrenwerthe Redner von einem Wahlspruch gesprochen, den einer der größten Männer aller Völker und Zeiten uns als ein Erbtheil hinterlassen hat; ich meinestheils begreife nicht wohl, wie dieser Wahlspruch hier irgend eine Anwendung finden kann, insofern nämlich es das bekannte Wort des großen Königs ist: „Jeder soll nach seiner Façon selig werden.“ Ich glaube nicht, daß wir hier deshalb versammelt sind, um uns als Konzilium zu konstituiren und darüber theologisch zu debattiren, wer und wie man selig oder nicht selig werden kann; sondern es handelt sich hier um ständische Rechte, die zur Seligkeit nur in sehr weiter Wahl-Verwandtschaft stehen. Ich will aber nicht die Debatte auf diesem Gefühlswege christlicher Liebe fortführen, sondern mich nur an das positive Gesetz halten. Auch ich wünsche, daß die in Preußen geduldeten Konfessionen sich vollkommener bürgerlicher Freiheit erfreuen mögen; ich glaube übrigens, daß von dieser Freiheit, von diesen Rechten bereits im gegenwärtigen Augenblick Beweise gegeben sind, nachdem ein sehr bedeutendes und beredtes Mitglied der Drei-Stände-Kurie bekanntlich Mennonit ist, und nachdem mehrere Herrnhuter sich in derselben befinden. Es handelt sich aber nicht um die geduldeten Konfessionen, wie ich bereits zu erwähnen die Ehre hatte, sondern um jene Dissidenten, die sich von jedem positiven Glauben und jeder Kirche losgerissen haben, die weder dem Staate noch irgend einer Kirche, noch ihren eigenen Anhängern ein klares und positives Bekenntniß von dem gegeben haben, was sie beibehalten und was sie verwerfen wollen, die sich heute zusammenthun und morgen auseinandergehen und für jeden ihnen zulaufenden Proselyten, den sie mit offenen Armen aufnehmen, bereit sind, sich in Konzessionen zu erschöpfen. Für diese Klasse von Sektirern, wie wir sie in neuerer Zeit, besonders in der katholischen Kirche, haben auftauchen und theilweise verschwinden sehen, für die will ich keine ständischen Rechte und erkläre mich entschieden gegen jeden derartigen Antrag. Ich beanspruche aber die volle Ausübung aller ständischen Rechte, welche ein geistliches Ministerium ausüben, deren Geistliche öffentliche und bürgerliche Anerkennung haben und als solche öffentliche Akten habende Amtshandlungen vornehmen können. Von denen, die sich blos Christen nennen, und deren Glaubensbekenntniß nicht bekannt ist, von denen rede ich nicht, ich will auch die hohe Versammlung nicht langweilen mit Auseinandersetzung meiner Ansicht über dieselben, aber ob sie wirkliche Christen sind, das muß aus ihrem Glaubensbekenntniß hervorgehen. Wenn der Staat dies gesehen und sie für Christen anzuerkennen sich für ermächtigt gehalten hat, dann werden ihnen ständische Rechte gegeben, und dann mögen sie zu uns gelangen, wenn sie das Vertrauen ihrer Kommittenten erlangen sollten.

Fürst zu Wied: Ich glaube, wenn diese Frage mit einer vollkommenen Unparteilichkeit behandelt werden soll — was doch durchaus nöthig ist — so muß man von dem religiösen Standpunkte abstrahiren und nur allein auf den staatlichen sich stützen. Von diesem Standpunkte aus betrachtet, erscheint es allerdings als ein großes Glück, wenn ein und dieselbe Religion den Staatsverband stützt. Sie ist die Quelle, aus der alle Wohlthaten für die Nation ausströmen. Und wenn eine solche Grundlage dem Staate zum Grunde liegt, so ist Alles, was vom Staate ausgeht, einheitlich, kraftvoll und mächtig. Dies will ich gern zugestehen. Auf diesem Standpunkte standen die mittelalterlichen Staaten. Diesen Standpunkt haben wir indessen seit längerer Zeit verlassen, und es bestehen hier faktisch seit geraumer Zeit schon verschiedene Konfessionen, theils anerkannte, theils geduldete. Diese verschiedenen Konfessionen hat man an der Standschaft Theil nehmen lassen, und es ist — a priori wenigstens — nicht abzusehen, warum man jene ausschließen soll, nachdem man sie doch anerkannt hat. Wenn ich nun das, was von der Ministerbank sehr richtig bemerkt worden ist, aufnehmen will, so handelt es sich hier von zweierlei verschiedenen geduldeten Religions-Vereinen: erstlich geduldete Parteien, die vom Staate als solche anerkannt sind; zweitens solche, die ignorirt werden, die nicht als vorhanden betrachtet werden. Was die letzteren betrifft, so sollte ich denken, es müßte für diese auch eine Bestimmung geben; sie können doch nicht in der Irre herumlaufen. Diejenigen, welche nicht anerkannt sind, müssen meines Erachtens so betrachtet werden, als wenn sie ihrer früheren Kirche noch angehörten. Anders kann ich mir dieses Verhältniß nicht denken; folglich können diese ignorirten Religionsparteien nicht von der Standschaft ausgeschlossen werden, wegen des veränderten Bekenntnisses. Es ist dieses Verhältniß, wie es jetzt besteht, wesentlich durch das Gesetz vom 30. März d. J. geordnet worden, und ich betrachte es als einen Forthau dieses Gesetzes, wenn den vom Staate noch nicht anerkannten, geduldeten Konfessionen dieselben politischen Rechte beigelegt werden, welche die übrigen Staatsbürger jetzt schon haben. Ich kann in dem, was von anderer Seite gesagt worden ist, keinen Grund dagegen erblicken. Es scheint mir, daß ein wesentliches Kriterium für die Beurtheilung der Frage, ob Jemand die Standschaft ausüben könne, nur darin liegen kann, ob er in seiner religiösen Ueberzeugung nicht Grundsätze adoptirt hat, die direkt gegen Staatsgesetze verstoßen. Wenn dies nicht der Fall ist, so sehe ich keinen Grund, warum sie nicht zugelassen werden sollten. Es handelt sich nur darum, die Religions-Grundsätze von Staats wegen zu prüfen und nachzusehen, ob sie diesem Erfordernisse genügen. Alsdann steht, meines Erachtens, kein Hinderniß entgegen, ihnen die ständischen und alle bürgerlichen und politischen Rechte zu ertheilen.

Staats-Minister Eichhorn: Ich glaube, es ist sehr wichtig, daß einer hohen Versammlung gegenwärtig sey, was nach der bestehenden Gesetzgebung, mit besonderer Berücksichtigung des Patents vom 30. März, unter geduldeten Religionsgesellschaften zu verstehen ist, und wie diejenigen Vereine, die noch keine Genehmigung vom Staate erhalten haben, sich zu den genehmigten Religionsgesellschaften verhalten. Das Gesetz von 1842 ist von zwei Fundamentalsätzen ausgegangen, Schutz den öffentlich anerkannten Religionsgesellschaften und Bekenntnißfreiheit, als Folge der Gewissensfreiheit. Beide Grundsätze sind nicht neu in unserem Vaterlande, man hat sie nur deswegen durch neue Verkündigung dem allgemeinen Bewußtseyn wieder gegenwärtig gemacht, um die Stellung des Staats, den neuen Bewegungen auf dem religiösen Gebiete gegenüber klar zu machen und daneben die Wege anzubahnen, mittelst welcher die Anwendung und Verwirklichung jener Grundsätze sichergestellt wird.

In Folge der ausgesprochenen Konfessionsfreiheit kann Jedermann ebensowohl von der öffentlich anerkannten Religionsgesellschaft, als von denen, welche im Gegensatze zu dieser, der Staat als zu duldende förmlich und ausdrücklich genehmigt hat, ungehindert sich trennen, auch mit anderen zu einem neuen Vereine zusammentreten.

So lange die sich Absondernden noch keine Genehmigung des Staats für ihren Verein erhalten haben, ist ihr Verhältniß ein rein faktisches; der Verein hat, dem Staate gegenüber, noch kein Recht; der Staat nimmt nur vom Standpunkte der aufsehenden Polizei aus von ihm Notiz. Nur da, wo der Staat die öffentliche Ordnung bedroht sieht, oder wo er den öffentlich anerkannten Religions-Gesellschaften denjenigen Schutz, welchen sie nach den Gesetzen zu fordern berechtigt sind, zu leisten hat, greift er ein. In dem Patent vom 30. März d. J. ist vorausgesetzt, daß diejenigen, die sich absondern und die einen neuen Verein bilden wollen, bei dem Staate sich melden und die Genehmigung nachsuchen werden, um dann in die Reihe geduldeter Religions-Gesellschaften zu treten. Findet diese Meldung statt, so ist in Folge des Patents zunächst zu untersuchen, was das religiöse Gemeinsame oder das Bekenntniß der sich Meldenden ist. Wenn nach dem Ergebniß der Prüfung die Genehmigung an sich keinem Bedenken unterliegt, so soll diese nach dem Patent mit verschiedener Wirkung ertheilt werden, je nachdem das Bekenntniß des neuen Vereins mit dem Bekenntniß einer der öffentlich anerkannten christlichen Religions-Gesellschaften im Wesen übereinstimmt oder nicht. Im ersteren Falle soll die Genehmigung nicht blos darauf beschränkt werden, daß der Verein als eine geduldete Religions-Gesellschaft frei existire und sich entwickele, sondern es sollen auch, wenn in dem neuen Verein ein Kirchen-Ministerium geordnet ist, seine Geistlichen das Recht haben, amtliche Handlungen mit öffentlichem Glauben und bürgerlicher Wirkung vorzunehmen. Es ist ferner in dem Patent noch hinzugefügt, daß Se. Majestät Sich vorbehielt, dergleichen geduldeten Religions-Gesellschaften noch weitere Rechte zu verleihen.

Wenn dagegen diejenigen, welche die Genehmigung ihres neu gebildeten Vereins nachsuchen, nicht im Stande sind, ihre Uebereinstimmung mit dem Bekenntniß einer der öffentlich anerkannten christlichen Religionsgesellschaften nachzuweisen, sondern im Allgemeinen nur darthun, daß ihre Religionsgrundsätze mit den allgemeinen, gesetzlichen Erfordernissen,

„Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat und sittlich gute Gesinnungen gegen ihre Mitbürger,“

nicht in Widerspruch stehen, so können sie zwar auch die Genehmigung des Staates als geduldete Religionsgesellschaft erhalten, und wird ihnen aber weder für ihre Religionsdiener der öffentliche Glaube, noch sonst die Verleihung eines besonderen Rechts verheißen.

Es gibt faktische Vereine, die sich bei dem Staate zur Genehmigung noch nicht gemeldet haben, oder die noch in einer so flüssigen Bewegung sich befinden, daß das Gemeinsame, was sie binden soll, sich noch gar nicht bestimmt auffassen läßt. Da kann der Staat noch keinen Ausspruch thun, weder daß die Genehmigung zu ertheilen, noch daß sie zu versagen sey.

In dem Patente ist nicht ausgesprochen, daß diejenigen, welche aus einer anerkannten Religions-Gesellschaft ausgeschieden sind und einem solchen Vereine sich eng angeschlossen haben, ihrer bisherigen bürgerlichen Rechte verlustig gehen sollten. Das Nähere darüber findet sich in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre, welche die Publication des Patents vom 30. März d. J. begleitet hat.

Ich wiederhole: Geduldete Religions-Gesellschaften sind nur solche, welche vom Staate bestimmt genehmigt sind, und unter diesen macht das Patent den oben bezeichneten Unterschied. Solche Vereine dagegen, bestehend aus Mitgliedern, welche sich von einer öffentlich anerkannten oder vom Staate früher mittelst ausdrücklicher Genehmigung geduldeten Religions-Gesellschaft losgesagt haben, oder doch als ausgeschieden aus derselben betrachtet werden müssen, sind, so lange der Staat noch keinen förmlichen Ausspruch gethan hat, daß er sie genehmige, nicht als geduldete Religions-Gesellschaften anzusehen. Hier erlaube ich mir noch auf die praktische Seite der Frage aufmerksam zu machen. Das Gesetz vom Jahre 1823 wegen Einrichtung der Provinzial-Stände fordert für die Wahlfähigkeit als ständischer Abgeordneter die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen; es heißt nicht „das Bekenntniß der christlichen Religion.“ Diese Bestimmung ist offenbar deswegen gemacht, weil man die Beurtheilung dieses Erfordernisses der Wahlfähigkeit nur von äußerlichen Kriterien wollte abhängig machen; denn wenn man gesagt hätte „Gemeinschaft im Bekenntniß der christlichen Religion,“ so konnte, wenn Jemand sich legitimiren und dies Erforderniß nachweisen will, leicht die Frage aufgeworfen und Zweifel darüber erhoben werden, ob es die christliche Religion sey, was der erwählte Deputirte bekenne. Bei der Bestimmung des Gesetzes „Gemeinschaft mit einer christlichen Kirche“ genügt es, daß der, welcher die Legitimation zu führen hat, angibt, zu welcher Kirche oder christlichen Religionsgesellschaft er sich halte; wie er individuell zum Christenthum stehe, ist nicht Sache der Untersuchung. Kommt nun dem Kommissarius, welcher die Legitimation zu prüfen hat, ein Fall vor, daß ein gewählter Deputirter zwar sich als Bekenner der christlichen Religion angibt, jedoch aus jeder Gemeinschaft der bestehenden christlichen Kirchen ausgeschieden ist, was soll der Kommissarius thun? Soll er eine individuelle Prüfung veranlassen? Das ist nicht möglich, denn von Staats wegen kann doch nur auf äußerliche Kriterien entschieden werden. Nun kann aber ein Solcher, der weder zu einer anerkannten, noch zu einer geduldeten christlichen Religionsgesellschaft gehört, keinen äußeren Nachweis darüber führen, daß er ein Christ sey. Das ist die Schwierigkeit in der Ausführung. Man könnte vielleicht sagen, um über diese Schwierigkeit wegzukommen, müsse es genügen, daß Jemand überhaupt nur erklärt: Ich bekenne mich zur christlichen Religion. Daraus, daß Alles und Jedes mit der bloßen Erklärung des Einzelnen, daß er sich zur christlichen Religion bekenne, abgemacht seyn solle, würde jedoch ein Ergebniß folgen, welches die jetzige Bestimmung des Gesetzes, die die Gemeinschaft mit einer der christlichen fordert, dem Wesen oder der Wirkung nach aufhöbe.

Graf zu Dohna-Lauck: Wie mir scheint, ist die Debatte eigentlich von ihrem Gegenstande abgewichen, denn es kommt hier nicht darauf an, über die Verhältnisse der einzelnen geduldeten Sekten, noch weniger der einzelnen Individuen dieser Sekten zum Staate jetzt schon Bestimmungen zu treffen und zu debattiren, sondern es kommt darauf an, die vorliegende Petition zu begutachten. Diese geht nicht dahin, daß Se. Maj. der König die ständischen Rechte der Dissidenten jetzt schon feststellen möge, sondern sie geht dahin, daß Se. Majestät geruhen möge, dem nächsten Landtage eine bestallsige Allerhöchste Proposition vorzulegen. Diese wird erst die Bedingungen und Modalitäten enthalten, unter welchen die christlichen Religions-Gesellschaften als geduldete oder anerkannte anzusehen sind. Also ist darüber erst später zu verhandeln, und die bisherige Debatte scheint diesen Gegenstand antizipirt zu haben. Die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen haben den Bekennern der anerkannten christlichen Kirchen, so wie der zu denselben gehörigen religiösen Sekten, die politischen Rechte eingeräumt. In neuerer Zeit haben sich, wie bekannt, neue Religions-Gesellschaften gebildet, und es ist die Frage entstanden, ob es zulässig oder wünschenswerth sey, auch diesen die politischen Rechte zu ertheilen. Hierüber also wird von Sr. Majestät dem Könige eine Proposition erbeten.

Die vorliegende Frage ist also die: Soll die Herren-Kurie das Prinzip anerkennen, daß allen Bekennern der christlichen Religion, unter näher festzustellenden Bedingungen, politische Rechte ertheilt werden? Kommt man darin überein, so unterliegt es keinem Zweifel, daß dann die vorliegende Petition bejaht wird. Dazu habe ich das Amendement gestellt, daß die Allerhöchste Proposition nicht den Provinzial-Landtagen, sondern dem Vereinigten Landtage vorgelegt werde, weil diese Proposition, da sie ein allgemeines Gesetz für den ganzen Staat betrifft, nur von dem Vereinigten Landtage berathen werden kann. Auf die eben erörterten zwei Punkte würde sich daher die Debatte zu beschränken haben, und jedes tiefere Eingehen in kirchliche und theologische Fragen führt vom eigentlichen Gegenstande ab.

Marschall: Es ist zunächst zu ermitteln, ob dieser Vorschlag die erforderliche Unterstützung findet. (Die hinreichende Unterstützung findet statt.)

Graf von York: Ich muß bemerken, daß der Graf zu Dohna-Lauck von der Kirche und nicht von der Religion gesprochen hat, und das ist ein großer Unterschied, die christliche Kirche soll ein bestimmtes Bekenntniß haben, an welches sie gebunden ist, während Jemand der christlichen Religion angehören kann, ohne ein bestimmtes Bekenntniß auszusprechen.

Graf v. Arnim: Ich muß mich ganz dem anschließen, was das verehrte Mitglied aus der Provinz Preußen, in Beziehung auf die formelle Behandlung des Gegenstandes

angeführt hat. Wenn von einigen Rednern auf das Gebiet übergegangen ist, inwieweit Personen, welche die anerkannten oder geduldeten christlichen Kirchengemeinschaften verlassen haben, sich aber gleichwohl nach ihrer Ueberzeugung und Ansicht zur christlichen Religion bekennen, ständische Rechte zugesichert werden müssen; so finde ich hierfür eine Rechtfertigung in dem Widerspruche, den ich auch formell in der Petition der Kurie der drei Stände finde; denn diese bittet, daß Se. Majestät **befehlen** solle u. s. w. und indem sie einen Befehl erbittet, erbittet sie zugleich eine Proposition für die nächsten Provinzial-Landtage. Wenn Se. Majestät einmal etwas befohlen haben, so kann dies nicht mehr als Proposition den Provinzial-Ständen zur Diskussion vorgelegt werden, wenn also um eine Proposition gebeten wird, so kann nicht um einen Befehl gebeten werden. Ich glaube aber, daß es richtiger ist, wenn um eine Proposition gebeten werde. Zweitens schließe ich mich dem Mitgliede aus Preußen darin an, daß eine solche Proposition nicht den Provinzial-Landtagen, sondern den Vereinigten Landtagen vorgelegt werden müsse. Erstlich, weil es sich um ein allgemeines Gesetz handelt und kein Grund vorhanden ist, um von der Regel abzuweichen, daß allgemeine Gesetze dem Vereinigten Landtage vorgelegt werden, da überdies von den acht verschiedenen Provinzial-Landtagen auch acht verschiedene Antworten darauf erfolgen könnten. Es ist ferner kein Grund vorhanden, eine Bestimmung der Art so zu treiben, daß nicht der nächste Vereinigte Landtag abgewartet werden könne, denn ich glaube, die Sache, um die es sich handelt, wird in einem gewissen Zeitraum sich in einer Weise aufgeklärt haben, daß die Entscheidung darüber viel sicherer wird erfolgen können, ohne die heiligsten Gefühle des einen oder anderen Theils zu verletzen. Wir können zu der Weisheit Sr. Majestät das Vertrauen haben, daß die Behörden nicht angewiesen werden zu einer rigorösen Untersuchung darüber, ob ein Mitglied in seinem Glauben sich in Zweifel befinden möchte; ich glaube, wenn man dies vermeidet, so wird es nicht nöthig seyn, daß schon in ein oder zwei Jahren eine Proposition vorgelegt werde, und ich bin der Meinung, daß eine recht reifliche Ueberlegung nur nützlich seyn kann. Der zweite Grund, weshalb die Sache vor den Vereinigten Landtag gehört, ist der, daß es sich um die Abänderung einer Bestimmung handelt, die in allen unseren ständischen Gesetzen gleichlautend, ja in demselben Paragraph steht und nicht eine provinzielle Bestimmung genannt werden kann, von der es unzweifelhaft seyn könnte, ob sie vor die Provinzial-Landtage oder vor den Vereinigten Landtag gehöre, sondern es handelt sich von einer solchen, für die als für einen allgemeinen Grundsatz unserer ständischen Verfassung der Vereinigte Landtag das einzige ständische Organ ist, welches darüber gehört werden kann. Aus diesen Gründen finde ich die Bitte um eine Proposition für die Provinzial-Landtage unstatthaft, und ich schließe mich dem Mitgliede aus Preußen dahin an, daß die Bitte sich darauf beschränke, daß dem nächsten Vereinigten Landtage eine Proposition über diesen Gegenstand vorgelegt werde.

Marschall: Ich habe nur ein paar Worte darüber zu sagen, wie der Beschluß der anderen Kurie zu verstehen ist. Er könnte entweder so verstanden werden, daß Se. Majestät gebeten werde, den Provinzial-Landtagen einen Gesetz-Entwurf vorlegen zu lassen, welcher von dem Grundsatze ausginge, daß Allen, die sich zur christlichen Religion bekennen, die ständischen Rechte zu ertheilen seyen. Jener Beschluß kann aber auch so verstanden werden, daß dies zwar geschehen möge, daß aber Se. Majestät der König zugleich gebeten werde, einstweilen eine Anordnung zu treffen, durch welche das, was durch das spätere Gesetz erbeten ist, vorläufig schon eintreten möge. Ja glaube, daß dies Letztere in dem Beschlusse der anderen Kurie liegt. Uebrigens muß ich bemerken, daß ich mich nicht der Ansicht anschließen kann, daß von mehreren Rednern von dem Gegenstande der Berathung abgewichen sey; ich habe diesen Eindruck nicht erhalten und glaube, daß man sich von dem Gegenstande der Berathung nicht entfernt hat.

Referent: Ich bemerke zunächst in Beziehung auf die Belehrung, die mir von dem Herrn Staats-Minister von Thile zu Theil geworden ist, daß auch ich die Sache so gemeint hatte, wie Se. Excellenz sie auseinander gesetzt hat. Meine Ansicht war: die Versammlung darauf aufmerksam zu machen, daß es sich um drei Kategorieen handle, und daß ich **die** Religions-Vereine als nur „**faktisch** geduldete" bezeichnet hatte, welche der Herr Minister staatlich ignorirte nennt.

Um nun weiter auf die Sache einzugehen, bemerke ich weiter, daß, wenn die hohe Kurie z. B. bei der Berathung des Gesetzes über die Juden einen Beschluß gefaßt hätte des Inhalts: daß die Juden zu Staatsdiensten zugelassen werden, landtagsfähig und kreistagsfähig aber nicht seyn sollen, ich, bei aller Hochachtung für die hohe Kurie, in einem solchen Beschluß eine Folgerechtigkeit, nach meiner persönlichen unmaßgeblichen Ueberzeugung nicht würde finden können.

Diese Betrachtung scheint auf den vorliegenden Fall eine nahe Analogie zu gestatten. Ich kann den Allerhöchsten Erlaß, der hinter dem Gesetz vom 30. März 1847 abgedruckt ist, nur so verstehen, daß danach **auch** die Personen, welche rücksichtlich ihrer religiösen Verhältnisse zu der **dritten** Kategorie, den vom Staate Ignorirten, gehören, insofern sie Staatsämter bekleiden, **nicht** aus diesen entfernt werden sollen; und es stimmt dies auch mit der Praxis überein, da es wirklich Staatsdiener gibt, die zu einem **dieser** religiösen Vereine gehören. Daher ist meine Meinung weiter, daß die hohe Kurie nicht wohl beschließen könne (wie von einer Seite gewünscht wird), daß diese Personen vom Landtage ausgeschlossen werden sollen, die doch im Staatsdienste sind und seyn können. — Außerdem glaube ich auch, daß die Dissidenten, mögen sie sich von der katholischen oder der evangelischen Kirche abgesondert haben, so lange, bis über sie eine anderweite feste Bestimmung ergeht, noch so angesehen werden müssen, als gehörten sie noch diesen Kirchen an; und ich bin auch der Ansicht, daß es im Interesse der Kirchen liegt, diese zweifelhaften Mitglieder nicht durch Staatsmaßregeln von der früheren Kirche zu entfernen. Dies vorausgesendet, gehe ich auf die Petita der Majorität und der Minorität über und erlaube mir zunächst die Bemerkung, daß, wenn ich die Grafen von Dohna-Lauck und von Arnim richtig verstanden habe, nach deren Ansichten ein formelles Amendement eingebracht werden müßte gegen das Petitum der Drei-Stände-Kurie und gegen das mit diesem Petitum übereinstimmende Votum der Majorität der Abtheilung. Die Drei-Stände-Kurie hat allerdings, wie schon hervorgehoben worden ist, und was ich als Referent nur resümire, zweierlei gewollt, nicht nur daß Se. Majestät der König eine Proposition vorlegen möge zu anderweiter Feststellung des §. 5 ad 2 des provinzialständischen Gesetzes, sondern sie hat auch ausgesprochen, daß Se. Majestät befehlen möge, daß den zur christlichen Religion sich **Bekennenden** die Ausübung der ständischen Rechte zugesichert werde. Außerdem finde ich das schlagend, was der Graf von Arnim darüber sagte, daß, wenn es in der Absicht des Königs liegt, hierüber eine Allerhöchste Proposition zu geben, diese allerdings nach dem Inhalt des §. 12 des Patents an den **Vereinigten** Landtag kommen muß, da es sich dabei um eine Abänderung der Verfassung handelt. Die Majorität der Abtheilung hatte sich mit dem Antrage der Drei-Stände-Kurie einverstanden erklärt, die Ansicht der Grafen von Arnim und Dohna-Lauck würde sich aber in Worte folgendergestalt fassen lassen:

„Se. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, Allergnädigst allen zur christlichen Religion sich Bekennenden die Ausübung der ständischen Rechte zuzusichern und eine auf diesen Zweck gerichtete Proposition zur Abänderung des §. 5 sub 2 der Gesetze über die Anordnung der Provinzialstände vom 1. Juli 1823 und 27. März 1824 dem nächsten Vereinigten Landtage zur Begutachtung vorlegen zu lassen."

Graf v. **Arnim:** Es möchte vielleicht noch anzudeuten seyn „in Bezug auf die religiösen Erscheinungen unserer Tage."

(Schluß folgt).

Deutschland.

Berlin, vom 26. Juni. Die ständischen Verhandlungen über die Judenfrage haben die hiesige jüdische Bevölkerung in eine außerordentliche Bewegung versetzt, die wohl noch lange nach den verschiedensten Seiten hin nachwirken wird und schon jetzt Protest-Erklärungen aller Art neben der Freude über die im Allgemeinen ihnen bereitete Genugthuung hervorruft. So ist in einer über diese Angelegenheit abgehaltenen Sitzung des Vorstandes und der Aeltesten der hiesigen Judenschaft eine Vorstellung an den Cultusminister, Hrn. Eichhorn, beschlossen worden, worin über die in den Verhandlungen von ministerieller Seite gemachte Bemerkung, daß die jüdische Gemeinde Berlins sich von selbst den Namen einer „Judenschaft" beigelegt und damit freiwillig ihr corporatives Bestehen im Staatsverbande bezeichnet habe, eine Erklärung an den Herrn Minister gebracht werden soll. In so fern durch diesen am Ministertische geltend gemachten Umstand die in dem neuen Judengesetze angenommene Eintheilung in „Judenschaften" als eine in dem Sinne und der Gewohnheit der hiesigen Gemeinde selbst begründete gerechtfertigt werden sollte, beabsichtigen nun die Gemeindevorsteher, in ihrer Erklärung auszuführen: daß sie jene Bezeichnung keineswegs freiwillig angenommen, sondern daß sie zu derselben in einer Zeit veranlaßt worden, wo man es den Juden nicht gestatten zu können glaubte, sich als eine Gemeinde zu bezeichnen, weil dieser Name nur innerhalb des Begriffes der christlichen Kirche zu gebrauchen sey. Mit dieser Erklärung will der Vorstand der berliner Juden zugleich den Antrag an das geistliche Ministerium verbinden, daß ihnen gestattet werden möchte, sich nunmehr den Namen einer „jüdischen Gemeinde" beilegen zu dürfen.

Eine ebenfalls in der Debatte über das Judengesetz gethane Aeußerung des Landtags-Kommissars, Herrn Ministers von Bodelschwingh: es hätten Einige fälschlich behauptet, daß hier in Berlin auch einmal ein jüdischer Bau-Inspektor existirt habe, hat hier zu einem interessanten Vorfalle Veranlassung gegeben. Ein solcher lebt nämlich allerdings hier in der Person des in vielen Kreisen wohlbekannten und auch als Schriftsteller in seinem Fache hervorgetretenen Bau-Inspektors Sachs, eines schon in sehr vorgerückten Jahren befindlichen Mannes von eben so originellem als liebenswürdigem Charakter. Dieser fand sich nun durch die Bemerkung des Herrn Landtags-Kommissars veranlaßt, sofort ein Lebenszeichen von sich zu geben, und begab sich nach dem Hotel des Ministeriums des Innern, um die Ankunft des Hrn. von Bodelschwingh abzuwarten. Diesem letzteren fiel schon bei dem Eintritte in sein Vorzimmer die freundliche Greisengestalt auf, die ihn mit Begierde zu erwarten schien. Statt sich aber in der üblichen Weise zu erkennen zu geben, zog Sachs sofort eine kleine von ihm mitgenommene Schrift hervor, welche bei Gelegenheit seines vor einigen Jahren hier Statt gefundenen Jubiläums herausgekommen ist. Diese mit einem unverkennbaren Titelbilde und mit der Unterschrift des Bau-Inspektors Sachs versehene Biographie hielt er dem Minister vor und fragte ihn, auf das Bild zeigend, wer das wohl sey. Hr. v. Bodelschwingh, nachdem er sich lächelnd von der Aehnlichkeit überzeugt hatte, nahm diese Demonstratio ad oculos mit größter Freundlichkeit auf, erkundigte sich, ob Sachs bei der jüdischen Religion geblieben, was dieser mit großer Lebhaftigkeit bejahte, und fragte ihn auch, ob er eine Pension vom Staate beziehe. „Allerdings" — antwortete der jüdische Bau-Inspektor —, „aber so klein, daß ich es Ew. Excellenz wirklich nicht verdenken kann, wenn Sie an meiner Existenz gezweifelt haben!" Der Minister bat sich darauf die kleine Schrift zur Einsicht aus, um die so angenehm gemachte Bekanntschaft näher zu begründen, worauf Sachs sich mit der treuherzigen Versicherung empfahl, daß er nur deßhalb gekommen sey, um dem Herrn Minister dieses kleine Andenken zu überreichen. (K.Z.)

† **Berlin**, vom 28. Juni. Der Allg. Preuß. Ztg. will man für das nächste Quartal insofern wieder ein hohes Interesse verleihen, als in derselben die offiziellen Verhandlungen über den nun bald beginnenden großen Polenprozeß enthalten seyn werden. Hierbei dürfen wir uns die Anerkennung nicht versagen, daß diejenigen Advokaten, welche in dieser Angelegenheit die Vertheidigung irgend eines angeklagten Polen übernommen, nicht nur Einsicht in alle Akten zu jeder Stunde erhalten können, sondern daß es ihnen auch höheren Orts gestattet worden ist, von einem jeden der inhaftirten Polen, auch wenn derselbe nicht ihr Klient ist, über Alles genaue Erkundigung einzuziehen.

Zum Polizeipräsidenten Berlins soll nun wirklich Herr v. Minutoli aus Posen ernannt, derselbe aber gesonnen seyn, erst in einigen Monaten sein schwieriges Amt anzutreten.

Im hiesigen Aktienspeicher lagert gegenwärtig außerordentlich viel Spiritus, woran dessen Besitzer viel Geld verlieren müssen, da sie solchen aus Spekulation noch zur Zeit, als die Preise schon enorm hoch waren, eingekauft und hingelagert hatten.

Unsre Konsumenten kaufen auf dem Markt jetzt nur ihren täglichen Getreidebedarf ein und halten sich gar keine Vorräthe von Getreide, weil letzteres bei der im nächsten Monat beginnenden und vielversprechenden Ernte, nach der Versicherung unserer Oekonomen, bedeutend im Preise sinken muß. Man hofft sogar, daß die Getreidepreise nach der Erntezeit ihren normalen Stand wieder erhalten werden.

In der Ostpriegnitz soll sich ein Prediger, dessen etwas zu weit gehende pietistische Richtung ihm schon den Tadel seiner Vorgesetzten zugezogen, von der Landeskirche lossagen und eine altlutherische Gemeinde gründen wollen. Dem Vernehmen nach, zählt derselbe besonders unter den Damen höheren Standes bereits viele Anhänger. Man spricht auch schon von einer in dortiger Gegend bald ausgebauten Kapelle, die diesem Prediger für seinen altlutherischen Gottesdienst eingeräumt werden soll.

Der General-Musikdirektor Spontini, der hier noch verdientermaßen sehr viele Verehrer zählt, will nächstens nach Berlin kommen, aber nur einige Tage unter uns weilen.

Köln, vom 30. Juni. Der Redaktion ist folgende „Protestation wider das Sendschreiben der sogenannten Stände des löbauer Kreises" zur Veröffentlichung zugegangen:

„Unter dem Titel: „Sendschreiben der Stände des löbauer Kreises an die gemeinschaftlichen Deputirten des straßburger und löbauer Wahlbezirks, die Herren von Beringe und von Kossowski," haben siebenzehn Rittergutsbesitzer und die Kreistags-Vertreter der Städte und Landgemeinden des letztgenannten Kreises für gut befunden, die Schritte der beiden Deputirten einer Kritik und respektivem öffentlichem Tadel zu unterwerfen. Wir unterzeichneten Rittergutsbesitzer des straßburg-löbauer Wahlbezirks sind der Ansicht, daß dieser und besonders in solcher Art ausgeführte Schritt unsere ehrenwerthen Deputirten auf das empfindlichste kränken muß, und halten es für unsere Pflicht, denselben, in eben der Weise, wie dieses die Unterzeichner des Sendschreibens mit ihren Antipathieen gethan, unsere Sympathieen auszusprechen. Die Bezeichnung: „die Stände des löbauer Kreises," kommt den Unterzeichnern des Sendschreibens nicht zu und muß als eine angemaßte zurückgewiesen werden. Jeder Rittergutsbesitzer und jeder Kreistags-Abgeordnete der Städte oder Landgemeinden ist allerdings **ein** Stand, zweie aber, oder dreie oder dreiundzwanzig sind deßhalb noch nicht „**die** Stände." **Vielmehr** begreift der Ausdruck: **die** Stände, die Gesammtheit aller in sich und kommt **publice** nur der Kreistags-Versammlung, oder **privatim** nur einer Vereinigung zu, an der eben jeder einzelne Stand Theil nimmt. Die Herren Unterzeichner des Sendschreibens sagen im Eingange desselben: „Wenngleich wir fast sämmtlich bei Ihrer Wahl nicht mitgewirkt haben . . ." Dieser Eingang enthält, wissentlich oder unwissentlich, die Verdächtigung, als ob diese Gründe ganz absonderlicher Art gewesen wären. Dieses ist jedoch nicht der Fall; es liegt im Gegentheil an der Hand, daß die Kreistags-Vertreter der Städte und Landgemeinden bei der Wahl der **ritterschaftlichen** Deputirten nicht mitwirken konnten, da ihnen dieses gesetzlich gar nicht zusteht und sie ihre eigenen städtischen und ländlichen Deputirten wählen. Was die andern Unterzeichner des Sendschreibens betrifft, so können wir unsere Verwunderung darüber nicht bergen, daß sie es selbst öffentlich bekannt machen: sie hätten von dem wichtigsten politischen Rechte, das überhaupt preußischen Staatsbürgern zusteht, keinen Gebrauch gemacht und bei der Deputirtenwahl nicht mitgewirkt. Im weiteren Verlaufe des Sendschreibens erklären die Unterzeichner desselben: „Sie wollten zwar der freien Ueberzeugung der Deputirten keine Schranken setzen, was jedoch die Erklärung der 138 Landtags-Mitglieder über das Patent vom 3. Februar beträfe, die, wie sie mit Ueberraschung bemerkt hätten, auch von den Herren v. Beringe und v. Kossowski unterzeichnet worden sey, so müßten sie sich gegen einen solchen Schritt verwahren; verwahren müßten sie sich auch gegen den Ruhm, den die Deputirten etwa persönlich aus der Unterschrift jener Erklärung schöpfen und möglicher Weise indirekt auch auf sie übertragen könnten."

In Betreff der letztern Befürchtung mögen die Herren Unterzeichner des Sendschreibens außer Sorge seyn. Verdächtigende Aeußerungen über die Gesinnung von Ehrenmännern können und werden nie der erste Schritt auf der Bahn zum Tempel des Ruhmes seyn. Gegen die Verwahrung weder die Mittheilung an der Erklärung der 138 setzen wir unsere einfache Billigung derselben und erklären, daß nicht nur diese einzelne Handlung, sondern das ganze Auftreten unserer Landtags-Deputirten in unserem Sinne und Geiste gewesen ist. Das Verhalten dieser Herren hat uns mit wahrer Hochachtung und Dankbarkeit gegen dieselben erfüllt und wir ersuchen sie, sich durch derartige Sendschreiben ihre schwierige Bahn nicht verkümmern zu lassen. Straßburg, 19. Juni 1847. (Folgen die Unterschriften. (K.Z.)

(Fortsetzung in der Beilage.)